

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Science Park Center Kassel GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 – Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, Verwaltung sowie das Betreiben von Zentren, die Unternehmensgründungen sowie die systematische Zusammenarbeit von Universität und innovativen Wachstumsträgern der Region unterstützen.
2. Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 auch Grundstücke und Gebäude und/oder Gebäudeteile erwerben, errichten, verwalten und veräußern.

§ 3 – Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Sofern Gesellschafter oder im Auftrag von Gesellschaftern handelnde Dritte vor der Eintragung der Gesellschaft beim Registergericht für diese in gesetzlich zulässigen Grenzen Geschäfte getätigt haben oder tätigen werden, hat die Gesellschaft diese Geschäfte mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für ihre Rechnung geschlossen anzusehen sind, so dass Rechte und Pflichten aus derartigen Verträgen unmittelbar auf die Gesellschaft übergehen, sofern ein solcher Übergang nicht ohnehin erfolgt.
4. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 4 – Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.
2. Auf das Stammkapital haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen übernommen:

Stadt Kassel	12.500 €
Universität Kassel	12.500 €.
3. Die Stammeinlagen sind mit Abschluss des Vertrages zur Einzahlung fällig.

§ 5 – Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a. Geschäftsführung
 - b. Gesellschafterversammlung
 - c. Beirat.
2. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung nur gewerbsmäßig tätig werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem unter Ausschluss der Beteiligten vorher für den einzelnen Fall zugestimmt hat.
3. Mit Geschäftsführern dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn der Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Geschäfte vorher zugestimmt hat.

§ 6 – Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der/die von der Gesellschafterversammlung auf höchstens fünf Jahre bestellt wird/werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
4. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und – sofern gesetzliche Verbote des Selbstkontrahierens bestehen – von derartigen Beschränkungen Befreiung erteilen.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem oder den Geschäftsführerverträgen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
6. Der/die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage des Unternehmens, zu berichten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Gesellschafterversammlung gewähren je € 100,00 eine Stimme.

§ 8 – Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch die Geschäftsführung einberufen. Sie ist mindestens einmal im Jahr, auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit, einzuberufen und findet grundsätzlich am Ort der Gesellschaft statt.
2. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt, muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Übersendung der vollständigen Beratungsunterlagen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Schriftform wird auch durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-mail mit digitaler Signatur) gewahrt.
4. Der/die Geschäftsführer/in nehmen – soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen – an den Gesellschafterversammlungen teil.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Ziffer 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
7. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
8. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein aus dem Kreis der Gesellschafter gewähltes Mitglied, wobei § 125 Abs. 2 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung unberührt bleibt.
9. In Eilfällen kann über einen Beschlussgegenstand schriftlich oder durch moderne Kommunikationsmittel (Telefax, E-mail mit digitaler Unterschrift) abgestimmt werden, letzteres ist schriftlich festzustellen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Beschlussfassungen, welche die schriftliche Feststellung der Genehmigung des Beschlussverfahrens enthalten müssen. Das Original der Beschlussfassung ist jeweils vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem von der Gesellschafterver-

sammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Originale der Niederschriften werden fortlaufend gesammelt und bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung erhält eine Durchschrift. Die gesetzlichen Vorschriften über die Notwendigkeit eines richterlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschafterversammlung werden hierdurch nicht berührt.

11. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 9 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Verwendung des Ergebnisses einschließlich Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes;
 - c. Wahl des Abschlussprüfers;
 - d. Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten; Handlungsbevollmächtigte werden unter Angabe ihres Geschäftsbereichs und des Umfangs ihrer Vertretungsvollmacht berufen
 - g. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - h. Auflösung der Gesellschaft.
 - i. Genehmigung der jährlich aufzustellende Wirtschaftspläne (§ 11);
 - j. der Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als 25.000 € im Einzelfall;
 - k. Investitionen außerhalb des nach Ziff.9 genehmigten Wirtschaftsplans, deren Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt;
 - l. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000 €, sofern es sich nicht nur um die Einklagung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt;
 - m. Gewährung von Abfindungen und Auslagenersatz;
 - n. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstückgleichen Rechten außerhalb des nach Ziff.9 genehmigten Wirtschaftsplanes;
 - o. Aufnahme von Anleihen oder Krediten oder Gewährung von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 - p. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen und Wechseln, deren Betrag im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 - q. Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art außerhalb des nach Ziff. 9 genehmigten Wirtschaftsplanes, deren Betrag im Einzelfall oder insgesamt 50.000 € übersteigt;
 - r. Einstellungen von Mitarbeitern, deren jährliche Gesamtvergütung 60.000 € übersteigen;
 - s. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - t. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - u. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 - v. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
 - w. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;
 - x. Geschäfte, die die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt haben.

2. Darüber hinaus bedürfen die in § 5 Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Fälle der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 10 – Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat, der aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern besteht und mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder umfassen soll. Die Mitglieder des Beirates werden für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren gewählt.
2. Mitglieder des Beirates sollen mindestens ein Vertreter der Mieter, ein Vertreter der Universität Kassel und ein in Nordhessen ansässiger Unternehmer oder Geschäftsführer/Vorstandsmitglied eines in Nordhessen ansässigen Unternehmens sein.
3. Der Beirat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in den Grundzügen der Geschäftspolitik, insbesondere bei der Gestaltung von Marketing-Maßnahmen, bei der Projektierung von Veranstaltungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft und bei der Gestaltung von Gründungsförderung und Technologietransfer.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder, die Geschäftsführung oder die Gesellschafterversammlung verlangt.

§ 11 – Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Genehmigung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 12 – Gewinnermittlung/Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist gemäß § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte zu berichten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses vorzulegen.
4. Die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.

§ 13 – Prüfungsrechte der Gesellschafter

Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 14 – Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung/Verpfändung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen, Teilen von Geschäftsanteilen, an andere Gesellschafter oder Dritte sowie die Bereitstellung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Abtretung, Verpfändung und sonstige Übertragung von Ansprüchen auf Liquidationserlöse an andere Gesellschafter oder Dritte ist unzulässig, sofern sie nicht mit einstimmiger Einwilligung der Gesellschafterversammlung erfolgt.
2. Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, hat diesen zunächst schriftlich den übrigen Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile anzubieten. Die Gesellschafter haben – nach Maßgabe ihres Beteiligungsverhältnisses – ein Erwerbsrecht, das sie nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Mitteilung, ausüben können. Üben die Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, ist der Geschäftsanteil ganz oder teilweise der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, die ebenfalls ihr Erwerbsrecht nur innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Zeitpunkt der entsprechenden Mitteilung, ausüben kann. Üben die Gesellschafter oder die Gesellschaft ihr Erwerbsrecht aus, richtet sich das Entgelt nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage, unabhängig davon, zu welchem Wert der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil an außen stehende Dritte veräußern könnte.
3. Die Zustimmung der Gesellschaft wird in schriftlicher Form von dem/den Geschäftsführer/n in vertretungsberechtigter Zahl nach vorherigen Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgesprochen.

§ 15 – Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters kann ohne dessen Zustimmung erfolgen, wenn
 - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger eines Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,
 - b. der Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt,
 - c. die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ohne Genehmigung der Gesellschaft erfolgt,
 - d. ein Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt und auch auf Abmahnung sein Verhalten nicht einstellt,
 - e. eine Kündigung nach § 16 erfolgt.
3. Die Einziehung des Geschäftsanteils wird durch den oder die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl nach vorheriger Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Entscheidung über die Einziehung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung des Geschäftsanteils berechtigenden Umstand getroffen und dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mitgeteilt werden.
4. Der betroffene Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
5. Die Ausschließung des Gesellschafters bzw. die Einziehung des Geschäftsanteils wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig von einer Einigung über die Höhe des Entgelts.
6. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach § 18.

§ 16 – Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft frühestens nach Ablauf von drei Jahren mit einer 24-monatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter zu erfolgen.
2. Im Falle einer Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem oder den verbleibenden Gesellschaftern unter Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters fortgesetzt.
3. Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder in Teilen an die verbleibenden Gesellschafter nach Maßgabe des Verhältnisses ihrer Beteiligung, an die Gesellschaft selbst oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten. Die Geschäftsanteile können auch eingezogen werden.
4. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 18.

§ 17 – Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann von den Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden.
2. Die Gesellschafter können nach Fassung eines Auflösungsbeschlusses auch die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

§ 18 – Abfindung

Der ausscheidende Gesellschafter erhält für seinen Geschäftsanteil eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch den von ihm eingezahlten Anteil am Stammkapital.

§ 19 – Liquidation

1. Sollte die Versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen oder sonstige Auflösungsgründe eintreten, liquidieren der oder die Geschäftsführer die Gesellschaft, sofern nicht in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Geschäftsanteile andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.
2. Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Abwicklungsüberschuss ist beim Vorhandensein mehrerer Gesellschafter an die im Zeitpunkt der Abwicklung vorhandenen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bzw. – wenn diese nicht voll eingezahlt sind – nach dem Verhältnis der eingezahlten Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 20 – Schlussbestimmungen

1. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als ungültig erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen nicht berührt.
2. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke auftritt.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 21 – Kosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft.